

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Handelsname : PROTECTOR  
Produktcode : 295027  
Produktgruppe : Handelsprodukt

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt : Verwendung durch Verbraucher, Gewerbliche Nutzung  
Hauptverwendungskategorie : KORROSIONSSCHUTZMITTEL, ANTI-KALKMITTEL IN HEIZUNGSANLAGEN.  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Säurefreies Mehrzweckprodukt zur Kontrolle von Korrosions- und Verkalkungserscheinungen in Heizkesseln und in Heizungsanlagen. Es gewährleistet einen vollständigen Schutz auf allen metallischen Materialien im Inneren der Anlage, einschließlich Aluminium. Geeignet für den Einsatz bei hartem Wasser oder Wasser mit niedrigem Härtegrad.  
Funktions- oder Verwendungskategorie : Korrosionshemmer

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

VIRAX SAS  
39, quai Marne - CS 40197  
FR- 51206 EPERNAY Cedex  
T +33 (0)3 26 59 56 56 - F +33 (0)3 26 59 56 60  
[hse@virax.com](mailto:hse@virax.com)

#### 1.4. Notrufnummer

| Land        | Organisation/Firma   | Anschrift                         | Notrufnummer     | Anmerkung |
|-------------|--|-----------------------------------|------------------|-----------|
| Deutschland | Giftnotruf der Charité -<br>Universitätsmedizin Berlin<br>CBF, Haus VIII (Wirtschaftgebäude), UG | Hindenburgdamm 30<br>12203 Berlin | +49 (0) 30 19240 |           |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Das Gemisch ist im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) als nicht gefährlich eingestuft.

Keine Kennzeichnung erforderlich

#### 2.3. Sonstige Gefahren

PBT: noch nicht eingestuft

vPvB: Noch nicht eingestuft

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

# PROTECTOR

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

| Name  | Produktidentifikator   | %         | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---|--|-----------|--|
| Phosphorsäure ...%; ortho-Phosphorsäure ...%<br>Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE);<br>Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt (Anmerkung B) | CAS-Nr.: 7664-38-2<br>EG-Nr.: 231-633-2<br>EG Index-Nr.: 015-011-00-6<br>REACH-Nr.: 01-2119485924-24 | ≥ 2 – < 5 | Skin Corr. 1B, H314                                  |

| Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:        |  |   |
|--|--|---|
| Name   | Produktidentifikator   | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte  |
| Phosphorsäure ...%; ortho-Phosphorsäure ...% | CAS-Nr.: 7664-38-2<br>EG-Nr.: 231-633-2<br>EG Index-Nr.: 015-011-00-6<br>REACH-Nr.: 01-2119485924-24 | ( 10 ≤C < 25) Eye Irrit. 2, H319<br>( 10 ≤C < 25) Skin Irrit. 2, H315<br>( 25 ≤C ≤ 100) Skin Corr. 1B, H314 |

Anmerkung B : Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Reichlich Wasser trinken.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasservollstrahl verwenden.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

# PROTECTOR

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Brandschutzvorkehrungen : Umgebung räumen.
- Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Umgebung räumen. Versuchen, die undichte Stelle sicher zu schließen.

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Die Freisetzung größerer Mengen in Vorflutern oder in die Kanalisation ist den zuständigen Wasserbehörden anzuzeigen.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
- Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Durch Schwimmsperren die Ausbreitung der Flüssigkeit an der Oberfläche begrenzen. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen.
- Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nebelbildung vermeiden. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Dampf nicht einatmen.
- Hygienemaßnahmen : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Geltende Vorschriften über die Entsorgung beachten.
- Lagerbedingungen : In der Originalverpackung aufbewahren. Geschlossen an einem trockenen, kühlen und ausreichend belüfteten Ort aufbewahren. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.
- Unverträgliche Produkte : Starke Basen. Starke Säuren.
- Unverträgliche Materialien : Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung.

# PROTECTOR

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| <b>Phosphorsäure ...%,; ortho-Phosphorsäure ...% (7664-38-2)</b>          |                                 |
|---|---------------------------------|
| <b>EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)</b>                            |                                 |
| Lokale Bezeichnung  | Orthophosphoric acid            |
| IOEL TWA  | 1 mg/m <sup>3</sup>             |
| IOEL STEL   | 2 mg/m <sup>3</sup>             |
| Rechtlicher Bezug   | COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC |
| <b>Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)</b> |                                 |
| Lokale Bezeichnung  | Orthophosphorsäure              |
| AGW (OEL TWA) [1]   | 2 mg/m <sup>3</sup>             |
| Spitzenbegrenzung   | 2(l)                            |
| Anmerkung   | DFG,EU,AGS,Y                    |
| Rechtlicher Bezug   | TRGS900                         |

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

| <b>Phosphorsäure ...%,; ortho-Phosphorsäure ...% (7664-38-2)</b> |                        |
|--|------------------------|
| <b>DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)</b>                                  |                        |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ                             | 2,92 mg/m <sup>3</sup> |
| <b>DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)</b>                          |                        |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ                             | 0,73 mg/m <sup>3</sup> |

#### 8.1.5. Kontroll-Bänderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

##### Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

##### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz. Schutzbrille

#### 8.2.2.2. Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Sicherheitsschuhe, die vor chemischen Stoffen schützen. langärmelige Arbeitskleidung. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen

# PROTECTOR

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878

### Handschutz:

Schutzhandschuhe. Chemikalienfeste Handschuhe (gemäß NF EN 374 oder entsprechender Norm). Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Durchdringungszeit beim Handschuhhersteller rückfragen

### Sonstigen Hautschutz

#### Materialien für Schutzkleidung:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

#### 8.2.2.3. Atemschutz

##### Atemschutz:

Geeignete Maske tragen

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

##### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

##### Sonstige Angaben:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig                   |
| Farbe   | : Gelb.                     |
| Geruch  | : Charakteristisch.         |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar           |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht anwendbar           |
| Gefrierpunkt                                      | : < -1 °C                   |
| Siedepunkt  | : Nicht verfügbar           |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht anwendbar           |
| Explosionsgrenzen                                 | : Nicht verfügbar           |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht verfügbar           |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht verfügbar           |
| Flammpunkt  | : Nicht verfügbar           |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht verfügbar           |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar           |
| pH-Wert   | : 7 (6,5 – 7,5)             |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar           |
| Löslichkeit                                       | : Wasserlöslich.            |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar           |
| Dampfdruck  | : Nicht verfügbar           |
| Dampfdruck bei 50 °C                              | : Nicht verfügbar           |
| Dichte  | : 1,09 (1,087 – 1,093) kg/L |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar           |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C                    | : Nicht verfügbar           |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar           |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# PROTECTOR

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Bei Raumtemperatur unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Die allgemeinen Vorschriften zur industriellen Arbeitshygiene sind zu beachten. Schlag und Reibung vermeiden.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Phosphoroxide.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

| Phosphorsäure ...%,; ortho-Phosphorsäure ...% (7664-38-2) |            |
|---|------------|
| LD50 oral Ratte   | 2600 mg/kg |
| LD50 Dermal Kaninchen                                     | 2740 mg/kg |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
pH-Wert: 7 (6,5 – 7,5)  
Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
pH-Wert: 7 (6,5 – 7,5)  
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

##### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.  
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

# PROTECTOR

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

|   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| <b>Phosphorsäure ...%; ortho-Phosphorsäure ...% (7664-38-2)</b> |                                       |
| LC50 - Fisch [1]  | 138 mg/l                              |
| EC50 - Krebstiere [1]   | > 100 mg/l Daphnia magna (Wasserfloh) |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

|                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| <b>PROTECTOR</b>          |                   |
| Bioakkumulationspotenzial | Nicht festgelegt. |

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| <b>PROTECTOR</b>            |  |
| PBT: noch nicht eingestuft  |  |
| vPvB: Noch nicht eingestuft |  |

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|  |  |
|--|--|
| Örtliche Vorschriften (Abfall)                             | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Alle nationalen/lokalen Vorschriften beachten.                               |
| Verfahren der Abfallbehandlung                             | : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.   |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs-Abfallentsorgung | : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Diesen Produkt und seinen Behälter der Sondermülldeponie zuführen. |
| Ökologie - Abfallstoffe                                    | : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.   |

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR   | IMDG           | IATA           | ADN            | RID            |
|---|----------------|----------------|----------------|----------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>             |                |                |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b> |                |                |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>             |                |                |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                    |                |                |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                       |                |                |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar        |                |                |                |                |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht geregelt

#### Seeschifftransport

Nicht geregelt

# PROTECTOR

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878

### Lufttransport

Nicht geregelt

### Binnenschifftransport

Nicht geregelt

### Bahntransport

Nicht geregelt

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

| EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII) |   |   |
|---|---|---|
| Referenzcode                              | Anwendbar auf                                       | Titel oder Beschreibung des Eintrags  |
| 3(b)                                      | Phosphorsäure ...%,;<br>ortho-Phosphorsäure<br>...% | Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10 |

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Enthält keinen Stoff, der unter die VERORDNUNG (EU) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, fällt.

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

#### Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

Seveso Zusätzliche Hinweise : Nicht relevant

Enthält keinen Stoff, der unter die Verordnung (EG) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden, fällt.

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Alle nationalen/lokalen Vorschriften beachten

#### Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Änderungshinweise |                                    |              |             |
|-------------------|------------------------------------|--------------|-------------|
| Abschnitt         | Geändertes Element                 | Modifikation | Anmerkungen |
| 1.1               | Handelsname                        | Geändert     |             |
| 1.1               | Name                               | Geändert     |             |
| 1.1               | Produktgruppe                      | Hinzugefügt  |             |
| 1.2               | Verwendung des Stoffs/des Gemischs | Geändert     |             |
| 1.2               | Hauptverwendungskategorie          | Geändert     |             |



# PROTECTOR

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878

|      |   |             |  |
|------|---|-------------|--|
| 2.1  | Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen | Hinzugefügt |  |
| 2.1  | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]                    | Entfernt    |  |
| 2.2  | Sicherheitshinweise (CLP)   | Geändert    |  |
| 2.2  | Gefahrenpiktogramme (CLP)   | Entfernt    |  |
| 2.2  | Signalwort (CLP)  | Entfernt    |  |
| 2.2  | Nicht kennzeichnungspflichtig   | Hinzugefügt |  |
| 2.2  | Gefahrenhinweise (CLP)  | Entfernt    |  |
| 3    | Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen                                | Geändert    |  |
| 4.1  | Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken                                 | Geändert    |  |
| 4.1  | Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt                                 | Geändert    |  |
| 4.1  | Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein   | Geändert    |  |
| 4.1  | Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen                                     | Geändert    |  |
| 4.2  | Symptome/Wirkungen  | Geändert    |  |
| 4.3  | Sonstige medizinische Empfehlung oder Behandlung                        | Hinzugefügt |  |
| 5.1  | Ungeeignete Löschmittel   | Geändert    |  |
| 5.2  | Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall                               | Hinzugefügt |  |
| 5.3  | Brandschutzvorkehrungen   | Hinzugefügt |  |
| 5.3  | Schutz bei der Brandbekämpfung  | Geändert    |  |
| 6.1  | Allgemeine Maßnahmen  | Hinzugefügt |  |
| 6.1  | Schutzausrüstung  | Geändert    |  |
| 6.1  | Notfallmaßnahmen  | Geändert    |  |
| 6.3  | Sonstige Angaben  | Hinzugefügt |  |
| 6.3  | Reinigungsverfahren   | Geändert    |  |
| 6.4  | Verweis auf andere Abschnitte (8, 13)                                   | Geändert    |  |
| 7.1  | Hygienemaßnahmen  | Geändert    |  |
| 7.1  | Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung                                 | Geändert    |  |
| 7.2  | Lagerbedingungen  | Geändert    |  |
| 7.3  | Spezifische Endanwendungen  | Hinzugefügt |  |
| 8.2  | Haut- und Körperschutz  | Geändert    |  |
| 8.2  | Geeignete technische Steuerungseinrichtungen                            | Hinzugefügt |  |
| 8.2  | Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition                         | Hinzugefügt |  |
| 8.2  | Materialien für Schutzbekleidung  | Hinzugefügt |  |
| 8.2  | Augenschutz   | Geändert    |  |
| 8.2  | Handschutz  | Geändert    |  |
| 8.2  | Sonstige Angaben  | Geändert    |  |
| 9.1  | Gefrierpunkt  | Hinzugefügt |  |
| 9.1  | Schmelzpunkt  | Geändert    |  |
| 9.1  | pH-Wert   | Geändert    |  |
| 9.1  | Farbe   | Geändert    |  |
| 9.1  | Dichte  | Geändert    |  |
| 10.1 | Reaktivität   | Geändert    |  |
| 10.2 | Chemische Stabilität  | Geändert    |  |
| 10.3 | Möglichkeit gefährlicher Reaktionen                                     | Geändert    |  |
| 10.4 | Zu vermeidende Bedingungen  | Geändert    |  |
| 10.6 | Gefährliche Zersetzungsprodukte   | Geändert    |  |
| 11.1 | Zusätzliche Hinweise  | Hinzugefügt |  |
| 11.1 | Grund, weshalb keine Einstufung erfolgte                                | Hinzugefügt |  |
| 12.1 | Ökologie - Wasser   | Entfernt    |  |
| 12.1 | Ökologie - Allgemein  | Hinzugefügt |  |
| 12.2 | Persistenz und Abbaubarkeit   | Entfernt    |  |
| 13.1 | Verfahren der Abfallbehandlung  | Hinzugefügt |  |
| 13.1 | Örtliche Vorschriften (Abfall)  | Hinzugefügt |  |
| 13.1 | Empfehlungen für die Abfallentsorgung                                   | Geändert    |  |

# PROTECTOR

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878

|      |                          |             |  |
|------|--------------------------|-------------|--|
| 15.1 | Rechtlicher Bezug        | Hinzugefügt |  |
| 15.1 | REACH Anhang XVII        | Hinzugefügt |  |
| 16   | Schulungshinweise        | Hinzugefügt |  |
| 16   | Abkürzungen und Akronyme | Hinzugefügt |  |
| 16   | Datenquellen             | Geändert    |  |
| 16   | Sonstige Angaben         | Geändert    |  |

| <b>Abkürzungen und Akronyme:</b> |  |
|----------------------------------|--|
| ADN                              | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen            |
| ADR                              | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße                     |
| ATE                              | Schätzwert der akuten Toxizität  |
| BKF                              | Biokonzentrationsfaktor  |
| IARC                             | Internationale Agentur für Krebsforschung  |
| LC50                             | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration   |
| CLP                              | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                               |
| DMEL                             | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung   |
| DNEL                             | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung  |
| DPD                              | Richtlinie über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG   |
| DSD                              | Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG   |
| EC50                             | Mittlere effektive Konzentration   |
| SDB                              | Sicherheitsdatenblatt  |
| IATA                             | Verband für den internationalen Lufttransport  |
| IMDG                             | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport   |
| LD50                             | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)  |
| LOAEL                            | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung   |
| NOAEC                            | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |
| NOAEL                            | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |
| NOEC                             | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung   |
| OECD                             | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  |
| PBT                              | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff   |
| PNEC                             | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  |
| REACH                            | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |
| RID                              | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter   |
| STP                              | Kläranlage   |
| TLM                              | Median Toleranzgrenze  |
| vPvB                             | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  |
| BLV                              | Biologischer Grenzwert   |
| BOD                              | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)   |
| COD                              | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)  |
| EG-Nr.                           | Europäische Gemeinschaft Nummer  |
| EN                               | Europäische Norm   |
| OEL                              | Arbeitsplatzgrenzwert  |
| ThSB                             | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)  |
| VOC                              | Flüchtige organische Verbindungen  |
| CAS-Nr.                          | Chemical Abstract Service - Nummer   |
| N.A.G.                           | Nicht Anderweitig Genannt  |
| ED                               | Endokrinschädliche Eigenschaften   |
| IOELV                            | Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte   |
| WGK                              | Wassergefährdungsklasse  |
| TRGS                             | Technische Regeln für Gefahrstoffe   |

- Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 . 17 ATP eingefügt/aktualisiert.
- Schulungshinweise : Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt einzig und allein der auf der Produktpackung vermerkte Gebrauch.

# PROTECTOR

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878

Sonstige Angaben

: ABLEHNUNG DER HAFTUNG Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts entziehen sich unserer Kontrolle und eventuell auch unseren Kenntnissen. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Kosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde für dieses Produkt erstellt und darf nur für dieses verwendet werden. Wird das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet, gelten die im Datenblatt angegebenen Informationen möglicherweise nicht. Alle nationalen/lokalen Vorschriften beachten.

| <b>Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:</b> |   |
|---|---|
| Eye Irrit. 2  | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2                 |
| H314  | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315  | Verursacht Hautreizungen.   |
| H319  | Verursacht schwere Augenreizung.                                  |
| Skin Corr. 1B                                       | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B        |
| Skin Irrit. 2                                       | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2                           |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.